

Statuten der SSE

1. Name

Unter dem Namen „Schweizerische Gesellschaft für Endodontologie“/Société Suisse d'Endodontologie“/ „Società Svizzera di Endodontologia“/ „Swiss Society for Endodontology“ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ZGB. Der Sitz dieses Vereins befindet sich in Zürich.

2. Zielsetzung

Ziel ist die Verbesserung des Qualitätsstandards bei der Durchführung endodontischer Behandlungen. Dies wird erreicht durch

- Förderung der Forschung und Unterstützung der Lehrtätigkeit im Fachbereich Endodontologie zur Erreichung eines hohen Standards innerhalb des zahnmedizinischen Berufsstandes
- Organisation von wissenschaftlichen Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Endodontologie
- Kontakt und Gedankenaustausch mit anderen endodontisch tätigen Vereinigungen und Gesellschaften
- Führen eines Verzeichnisses der Mitglieder mit dem Weiterbildungstitel in Endodontologie.

Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

3. Mitgliedschaft und Wahl von Mitgliedern

Die Mitglieder setzen sich zusammen aus:

- ordentlichen Mitgliedern - in der Schweiz oder im Ausland praktizierenden Zahnärzten oder wissenschaftlichen Mitgliedern medizinischer Fakultäten. Die ordentlichen Mitglieder sollten gleichzeitig Mitglied der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft SSO resp. ihrer nationalen Zahnärztesgesellschaft sein
- Ehrenmitgliedern

Ein Gesuch um ordentliche Mitgliedschaft wird direkt an den Sekretär der SSE gestellt. Aufnahmen der ordentlichen Mitglieder erfolgen durch den Vorstand. Ehrenmitglieder werden auf Antrag von 5 Mitgliedern an der Generalversammlung aufgenommen.

Der Vorstand kann mit Mehrheitsbeschluss Mitglieder aus der Gesellschaft ausschliessen, die auch nach schriftlicher Mahnung zum zweiten Mal ihren Mitgliederbeitrag nicht bezahlt haben. Einen solchen Ausschluss kann der Betroffene an der Generalversammlung weiterziehen. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

4. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

5. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Generalversammlung
- Abnahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisoren
- Abnahme des Budgets und Festsetzung des Jahresbeitrags
- Entlastung der Organe
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Erlass von Reglementen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Ausschliessung aus dem Verein

Jedes ordentliche Mitglied verfügt in der Generalversammlung über eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Beschlüsse betreffend Statutenänderungen oder Vereinsauflösung bedürfen einer absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Anträge und Vorschläge, die während der Generalversammlung diskutiert werden sollen, müssen mindestens 2 Monate zuvor dem Sekretär schriftlich unterbreitet werden.

6. Der Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem Präsidenten; dieser ist gleichzeitig Country Representative der European Society of Endodontology (ESE)
- dem Vizepräsidenten
- dem Sekretär
- dem Kassier
- dem Präsidenten des wissenschaftlichen Komitees
- drei bis fünf Beisitzern

Die Vorstandsmitglieder werden in ihrer Funktion für vier Jahre durch die Generalversammlung gewählt. Sie sind in ihrer Funktion ein zweites Mal wählbar. Die Vorstandsmitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. Der Vorstand ist ermächtigt, Aufträge zur Erledigung ausserordentlicher Aufgaben extern zu vergeben. Der Vorstand ernennt die Mitglieder des Wissenschaftlichen Komitees. Je nach Bedarf kann der Vorstand weitere nicht ständige Kommissionen einsetzen.

7. Pflichten des Vorstandes

Der Präsident führt den Vorsitz während sämtlicher Tagungen der Gesellschaft. Er ist der Vorsitzende des Vorstandes, unterzeichnet das Protokoll und eröffnet die jeweiligen Veranstaltungen.

Der Vizepräsident und die Vorstandsmitglieder unterstützen den Präsidenten in der Durchführung seiner Pflichten. Einer von Ihnen ersetzt den Präsidenten, falls dieser verhindert ist an einer Veranstaltung teilzunehmen.

Der Sekretär führt über die Ereignisse der Gesellschaft ein Protokoll, erledigt die Korrespondenz und bewahrt sämtliche Aufzeichnungen auf. Er informiert die Mitglieder über wichtige Vorkommnisse der Gesellschaft und verschickt die Einladungen zu den Tagungen zwei Monate im Voraus.

Der Kassier führt Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben.

8. Revisionsstelle

Die Generalversammlung bestimmt die Revisionsstelle. Sie prüft die Vereinsrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht. Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Personen aus dem Kreis der Mitglieder zusammen. Es kann auch eine juristische Person, z.B. eine erstklassige Treuhandgesellschaft, als Revisionsstelle bestimmt werden. Die Revisionsstelle wird jährlich bestätigt. Die Wiederwahl ist zulässig.

9. Tagungen

- Die Generalversammlung findet anlässlich des alljährlichen Kongresses statt. Sie wird unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 2 Monate vorher angekündigt.
- Eine ausserordentliche Versammlung kann nach Bedarf, aber bis spätestens zwei Monate vor der ordentlichen Generalversammlung, vom Vorstand oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder unter Angabe des Traktandums einberufen werden.
- Vorstandssitzungen finden in regelmässigen Abständen statt. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten.

10. Mitgliederbeiträge

Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden an der Generalversammlung festgelegt. Sie können, gemäss der finanziellen Bedürfnisse der Gesellschaft, jährlich neu angepasst werden. Der Mitgliederbeitrag ist anschliessend geschuldet. Die Gesellschaft haftet nur mit ihrem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Auflösung

Der Verein kann anlässlich der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung durch die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Schlussbestimmung

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 18.1.2008 angenommen und ersetzen diejenigen vom 21.1.2005. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bern, den 18.1.2008

Der Präsident
Dr.med.dent. Beat Suter

Der Sekretär
Dr.med.dent. Andreas Aebi